



CHANCE Netzwerk

Systematische Betreuung von Straffälligen
mit dem Ziel der Wiedereingliederung in die Gesellschaft

Die Senatorin für
Justiz und Verfassung



Freie
Hansestadt
Bremen

CHECKHEFT

*Dein Ratgeber für Gefängnis,
Haftentlassung
und Neustart
in **Bremerhaven***



Abkürzungen und Erklärungen

BremStVollzG	Bremisches Strafvollzugsgesetz
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
e.V.	eingetragener Verein
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFS	Ersatzfreiheitsstrafe
etc.	et cetera
EVB-Pool	Entlassungsvorbereitungspool ▶ Vorbereitungsteam zur Entlassung
Gläubiger	Gläubiger ist die Person, der Sie Geld schulden (z.B. Vertrag oder Schadensersatzanspruch)
Haftzeit/ Inhaftierung	Zeit im Gefängnis
Haftentlassene	Personen, die aus dem Gefängnis entlassen werden
Sozialdienst	eine Sozialarbeiterin / ein Sozialarbeiter des Gefängnisses
Hoppenbank	Hoppenbank e.V.
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JVA	Justizvollzugsanstalt (Gefängnis)
Rechtsverteidigung	eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt
S.	Seite
SDdJ	Soziale Dienste der Justiz (Bewährungshilfe, Führungsaufsicht & Gerichtshilfe)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVK	Strafvollstreckungskammer
TV	Fernsehgerät
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
U-Haft	Untersuchungshaft
VA	Vollzugsabteilung
VBS	Verein Bremische Straffälligenbetreuung
VG51	Allgemeiner Antrag im Gefängnis für alle Belange
z.B.	zum Beispiel
ZFW	Zentrale Fachstelle Wohnen

Vorwort

Eine frühzeitige und umfassende Entlassungsvorbereitung ist für eine erfolgreiche Wiedereingliederung von grundlegender Bedeutung. Die Justizvollzugsanstalt (JVA) und die Freien Träger der Straffälligenhilfe unterstützen Sie in der Zeit während der Haft und Entlassungsvorbereitung, um die notwendigen Schritte für die Zeit nach Ihrer Inhaftierung in die Wege zu leiten. Für eine erfolgreiche Wiedereingliederung ist zugleich vor allem Ihre aktive Mitarbeit erforderlich.

Um Ihnen dabei die Orientierung zu erleichtern, möchten wir mit der vorliegenden Informations-Broschüre Antworten auf die nach unserer Erfahrung grundlegenden Fragestellungen geben.

Die Justizvollzugsanstalt, die Sozialen Dienste der Justiz, die Freien Träger der Straffälligenhilfe im Lande Bremen sowie zahlreiche andere Institutionen beschreiben in diesem Heft ihre Tätigkeiten und weisen auf Hilfsangebote zu wichtigen Problemlagen hin. Themen wie finanzielle Hilfen, Wohnung, Arbeit, Schulden und Sucht werden behandelt. Es werden Ansprechpersonen und Adressen benannt, die Ihnen als Orientierung dienen können.

Es gibt Unterschiede in den Abläufen während der Inhaftierung und Entlassungsvorbereitung in Bremerhaven und Bremen. Zur besseren Übersicht wurde deshalb pro Standort ein Checkheft erstellt. Dieses vorliegende Checkheft konzentriert sich auf Bremerhaven.

! Hinweis zur Einfachen Sprache in diesem Heft:

Zum einfacheren Verständnis wird im Folgenden das Wort Gefängnis genutzt und ersetzt die Synonyme Justizvollzugsanstalt (JVA), Vollzug und Haftanstalt, wo es sinnvoll ist.

Inhalt

Inhalt	2
1 Einführung	4
2 Checkliste	5
3 Vermeidung von Haftstrafen	7
3.1 Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen (EFS)	7
3.2 „Therapie statt Strafe“ gemäß §35 BtMG	9
4 In der Justizvollzugsanstalt (JVA)	10
4.1 Aufnahme in der Strafhaft & Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans	10
4.2 Der Sozialdienst und psychologische Dienst.....	11
4.3 Gesundheitsversorgung	12
4.4 Besuchsregelungen	14
4.5 Pakete	17
4.6 Radio, Fernseher, Telefon	18
4.7 Einkauf und Geld	18
4.8 Internet, Handy	20
4.9 Anregungen und Beschwerden	20
5 Sonstige Unterstützungs- und Freizeitangebote	21
5.1 Schuldner- und Insolvenzberatung.....	21
5.2 Zentralstelle für Straffälligenhilfe in Bremen für Bremer:innen	22
5.3 Sucht- und Motivationsgruppe (Hoppenbank e.V.).....	23
5.4 Gruppen- und Beratungsangebot von Legato Bremen.....	24
5.5 Kostenlose Rechtsberatung	24
5.6 Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)	25
5.7 Sport- und Literaturangebote.....	25
5.8 Angebote von Ehrenamtlichen	25
5.9 Seelsorge	26

6 Entlassungsvorbereitungen.....27

6.1 Allgemeines zur Haftentlassung 27

6.2 Lockerungen des Vollzugs und Berufsfreigang 29

6.3 Planung der Entlassung 29

6.4 Besonderheiten bei ausländischen Gefangenen..... 30

7 Soziale Dienste der Justiz31

7.1 Gerichtshilfe..... 31

7.2 Bewährungshilfe 31

7.3 Führungsaufsicht..... 32

Danksagung.....34

Impressum35

1 Einführung

In diesem Checkheft finden Sie wichtige Informationen zu diesen Fragen:

- ▶ Wie ist der Tagesablauf im Gefängnis?
- ▶ Wo und wann bekommen Sie welche Infos?
- ▶ Wen können Sie mit welchem Anliegen ansprechen?
- ▶ Wie geht es nach der Zeit im Gefängnis für Sie weiter?

Mit diesem Checkheft möchten wir Sie so gut wie möglich auf die Bewährungsstrafe, die Zeit im Gefängnis und mögliche Probleme vorbereiten. Wir wollen Sie auch von Anfang an gut auf Ihre Entlassung vorbereiten. Die Vorbereitungen dafür beginnen schon mit dem ersten Tag im Gefängnis.

Sie finden hier im Checkheft Informationen zu allgemeinen Fragen. Für speziellere Fragen nennen wir Ihnen weitere Ansprechpersonen.

Es ist auch wichtig, dass Sie selbst aktiv werden, wenn Sie Fragen oder Probleme haben.

Haben Sie Fragen? Dann werden Sie aktiv:

- ▶ Sprechen Sie so früh wie möglich mit den Sozial- und Beratungsdiensten.
- ▶ Falls Ihre Fragen nicht beantwortet werden können, bekommen Sie Infos zu weiteren Ansprechpersonen.

! Hinweis:

Manchmal verändern sich Zuständigkeiten oder das Personal wechselt. Dann sind die Kontaktdaten in der Druckversion des Checkhefts nicht mehr aktuell. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an den Sozialdienst im Gefängnis. Vielen Dank.

2 Checkliste

Mit dieser Checkliste können Sie prüfen, ob Sie an alles gedacht haben.

Was müssen Sie vor der Zeit im Gefängnis vorbereiten?

<input type="checkbox"/>	Informieren Sie Ihre Arbeitgeberin / Ihren Arbeitgeber , das Jobcenter oder das Amt für Soziale Dienste über Ihre Inhaftierung.
<input type="checkbox"/>	Sind Sie berufstätig? Dann prüfen Sie die Möglichkeit einer direkten Aufnahme in den offenen Vollzug. Nehmen Sie dazu telefonisch Kontakt mit dem offenen Vollzug auf. (+49 421 361-6449)
<input type="checkbox"/>	Melden Sie sich bei Ihrer Krankenkasse ab. Die Krankenkasse muss über Ihre Inhaftierung informiert sein. Unterstützung bekommen Sie hierbei bei Ihrem Sozialdienst. ACHTUNG bei einer Familienversicherung: Falls Ihre Familie über Sie familienversichert ist, muss Ihre Familie selbst nach Ihrer Abmeldung unverzüglich eine eigene Krankenversicherung abschließen. HINWEIS: In Deutschland ist jede Person verpflichtet, krankenversichert zu sein.
<input type="checkbox"/>	Sorgen Sie dafür, dass Ihre Wohnung während Ihrer Zeit im Gefängnis erhalten bleibt. Es gibt die Möglichkeit, beim Amt für Soziale Dienste bzw. Jobcenter Mietfortzahlungen zu beantragen (s. §§67 ff. SGB XII).
<input type="checkbox"/>	Melden Sie Ihren Strom und Wasser sowie Ihr Telefon und Internet in Ihrer Wohnung ab.
<input type="checkbox"/>	Kümmern Sie sich darum, dass Ihre Angehörigen bzw. Haustiere versorgt sind, während Sie im Gefängnis sind.
<input type="checkbox"/>	Stellen Sie (wenn möglich) einen Post-Nachsendeauftrag , damit Ihre Post zum Gefängnis weitergeleitet wird.
<input type="checkbox"/>	Haben Sie laufende Versicherungsverträge (z.B. Hausrat-, Rechtsschutz-, Haftpflichtversicherung)? Überprüfen Sie, ob eine Fortsetzung oder Pausierung dieser Verträge sinnvoll ist.
<input type="checkbox"/>	Melden Sie den GEZ-Beitragsservice ab (Rundfunk und Fernsehen).
<input type="checkbox"/>	Haben sie noch weitere finanzielle Verpflichtungen / Schulden? (s. Schuldenberatung unter Punkt 5.1))

Was müssen Sie vor der Entlassung aus dem Gefängnis tun?

<input type="checkbox"/>	Sprechen Sie mit dem Sozialdienst im Gefängnis.
<input type="checkbox"/>	Beantragen Sie – wenn nötig – einen Personalausweis/Pass oder andere Papiere.
<input type="checkbox"/>	Sie benötigen eine Bescheinigung für die Zeit im Gefängnis . Stellen Sie dazu einen Antrag mit dem Namen. Sprechen Sie gerne dazu Ihre Ansprechperson im Gefängnis an.
<input type="checkbox"/>	Haben Sie im Gefängnis gearbeitet? Dann lassen Sie sich eine Arbeitsbescheinigung geben.
<input type="checkbox"/>	Haben Sie Ihre Lohnsteuer-Identifikationsnummer? Diese steht auf Ihrem Steuerbescheid. Wenn nicht , dann beantragen Sie diese beim Bundeszentralamt für Steuern. Ihre Ansprechperson im Gefängnis hilft Ihnen sonst weiter.
<input type="checkbox"/>	Haben Sie Ihre Sozialversicherungsnummer der Deutschen Rentenversicherung? Wenn nicht , dann fordern Sie bei der Deutschen Rentenversicherung einen Nachweis ihrer Sozialversicherungsnummer an.
<input type="checkbox"/>	Welche Krankenkasse ist für Sie zuständig? Melden Sie sich bei Ihrer Krankenkasse an. Dazu benötigen Sie Ihr voraussichtliches Entlassungsdatum.
<input type="checkbox"/>	Bedürfen Sie einer Substitution zur Behandlung Ihrer Opioid-Abhängigkeit nach der Entlassung? Wenden Sie sich hierzu an den Sozialdienst und stellen Sie Ihren Krankversicherungsschutz unmittelbar nach Entlassung sicher.
<input type="checkbox"/>	Wollen Sie Arbeitslosengeld/Bürgergeld beantragen? Nehmen Sie Kontakt zur Agentur für Arbeit / zum Jobcenter auf. Achten Sie darauf, dass Ihre Unterlagen vollständig sind (z.B. Verdienst- oder Arbeitsbescheinigung).
<input type="checkbox"/>	Wo können Sie nach der Haftentlassung wohnen? Kümmern Sie sich um eine Wohnung, ein Zimmer oder eine vorübergehende Unterkunft. Falls Sie nur Übergangswohnungen aus der Haft heraus bekommen, schreiben Sie frühzeitig verschiedene Einrichtungen an und lassen Sie sich auf die Warteliste setzen.
<input type="checkbox"/>	Beantragen Sie einen Wohnberechtigungsschein bei der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung. Diese Bescheinigung ist für den Bezug einer geförderten, mietgünstigen Wohnung erforderlich.
<input type="checkbox"/>	Planen Sie Ausgänge und Urlaub so, dass Sie Behördengänge, Vorstellungsgespräche bei Wohneinrichtungen etc. machen können. Falls Sie keine Ausgänge machen dürfen, können Mitarbeiter:innen von Einrichtungen Sie im Gefängnis besuchen.
<input type="checkbox"/>	Suchen Sie einen Arbeitsplatz für die Zeit nach der Haft (über die Agentur für Arbeit / das Jobcenter , Tageszeitungen, persönliche Beziehungen, Initiativ-Bewerbungen usw.).

3 Vermeidung von Haftstrafen

3.1 Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen

Bei einer Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) kommt eine Person ins Gefängnis, wenn sie eine vom Gericht verhängte Geldstrafe **nicht** zahlt.

Geldstrafen werden bei geringfügigen Straftaten verhängt. Durch finanzielle Schwierigkeiten ist es vielen Menschen **nicht** möglich, diese Geldstrafe zu bezahlen. Wird die Geldstrafe **nicht** bezahlt, erfolgt eine Ladung zum Strafantritt und die Person muss ins Gefängnis.

Sie können Ihre Geldstrafe nicht bezahlen?

Zur Vermeidung oder Reduzierung einer Inhaftierung wegen des Nicht-Zahlens einer Geldstrafe haben Sie folgende Möglichkeiten:

- ▶ Angemessene Raten zu zahlen (z.B. sind auch kleine Raten von 5-15 EUR / Monat möglich)
- ▶ Gemeinnützige Arbeit bei anerkannten Einsatzstellen zu leisten
- ▶ Abarbeitung in Haft (Day by Day)

Hierzu stellen Sie einen Antrag bei der zuständigen Staatsanwaltschaft. Sprechen Sie den Sozialdienst im Gefängnis an. Dieser hilft Ihnen beim Antrag und wird Ihnen Ihre Möglichkeiten zur Tilgung (Bezahlung) Ihrer Geldstrafe aufzeigen.

Gemeinnützige Arbeit bei Einsatzstellen in Bremerhaven

Wenn Sie ihre Geldstrafe **nicht** bezahlen können und auch keine Ratenzahlung möglich ist, dann wird von der Staatsanwaltschaft Bremen geprüft, ob Sie gemeinnützige Arbeit bei anerkannten Einsatzstellen leisten können.

Für die Tilgung von Geldstrafen in Bremen leisten Sie vier Stunden pro Tag gemeinnützige Arbeit. Bei Nachweis einer chronischen Erkrankung können Sie beantragen, dass die Stunden auf drei Arbeitsstunden pro Tag reduziert werden.

Innerhalb der Haft können Sie Ihre Ersatzfreiheitsstrafe unentgeltlich abarbeiten (Day by Day), womit Ihnen mit 4 Stunden Arbeit ein Tag Haft erlassen wird.

Wenn Sie aufgrund von Krankheit oder Berufstätigkeit keine gemeinnützige Arbeit leisten können, wird eine Ratenzahlung mit der Staatsanwaltschaft vereinbart.

Fristen

Wenden Sie sich möglichst umgehend an eine Fachstelle, sobald Sie eine Ladung zum Strafantritt einer Ersatzfreiheitsstrafe erhalten haben. Die Frist ist von der Staatsanwaltschaft vorgegeben. Auch bei einer Fristüberschreitung können Sie sich von den Fachstellen beraten lassen.

Wer kann Ihnen helfen?

Die Fachstelle in Bremerhaven ist die GISBU - Gesellschaft für Integrative Soziale Beratung und Unterstützung mbH.

Die Mitarbeiter:innen der Fachstelle der Geldstrafentilgung

- ▶ beraten Sie zu Ihrer Tilgung (Bezahlung) der Geldstrafe,
- ▶ können geringe Raten der Bezahlung mit der Staatsanwaltschaft vereinbaren,
- ▶ vermitteln den Kontakt zu Einsatzstellen für gemeinnützige Arbeit,
- ▶ überblicken Ihre Ratenzahlung und Arbeitsleistung,
- ▶ koordinieren die Anträge und Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft,
- ▶ vermitteln weiterer Hilfsangebote (Drogenberatung, Schuldnerberatung,
- ▶ begleiten und beraten Sie,
- ▶ helfen bei Problemen.

Kontakt der Fachstelle in Bremerhaven

Mitarbeitende der GISBU kommen regelmäßig in die Abteilung in Bremerhaven und beraten Sie zu Geldstrafen. Wenden Sie sich für einen Termin an den Sozialdienst. Hierzu füllen Sie den Antrag VG51 aus. In akuten Fällen (z.B. vorhandener Arbeitsplatz, unversorgte Kinder) wird sofortige Hilfestellung geleistet.

Außerhalb des Gefängnisses wenden Sie sich an eine der folgenden Fachstellen:

GISBU

Geldstrafentilgung

Schiffdorfer Chaussee 30

27574 Bremerhaven

0471 94 75 8 - 15 (Ratenzahlung)

0471 94 75 8 - 14 (gemeinnützige Arbeit)

gisbu@diakonie-bhv.de

Soziale Dienste der Justiz

Gerichtshilfe

An der Geeste 21

27570 Bremerhaven

0471 596 13172

3.2 „Therapie statt Strafe“ gemäß §35 BtMG

Sind Sie abhängig von Suchtmitteln? Haben Sie eine Straftat begangen, um an Ihr Suchtmittel zu kommen (Beschaffungskriminalität)? Dann kann Ihre Strafe in eine therapeutische Behandlung (Drogen-Entzug) umgewandelt werden. Sie müssen dann Ihre Strafe nicht im Gefängnis verbüßen.

Voraussetzungen

- ▶ Grundvoraussetzung für eine Behandlungsmaßnahme ist Ihre Motivation zur Behandlung sowie ein gewisses Maß an Abstinenzfähigkeit.
- ▶ Es handelt sich hier um Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes. Bei ausschließlichem Alkoholkonsum ist der §35 BtMG nicht anwendbar.
- ▶ Es muss ein Zusammenhang zwischen der begangenen Straftat und Ihrer Betäubungsmittelabhängigkeit bestehen. Dies gilt für jede einzelne Verurteilung, die zurückgestellt werden soll.
- ▶ Ihre Behandlung hat der Rehabilitation zu dienen. Hierfür muss die Therapie in einer geeigneten und anerkannten Einrichtung erfolgen.
- ▶ Die Kosten der Behandlung müssen bezahlt werden. Die Kosten können übernommen werden. Dazu muss ein Antrag gestellt werden. Wenden Sie sich an Ihren Sozialdienst.
- ▶ Die Therapie darf frühestens 24 Monate vor Strafende begonnen werden.
- ▶ Das Gericht muss der Therapie zugestimmt haben. Dies kann auch nachträglich erfolgen, die Zustimmung ergibt sich aber meistens schon aus den Urteilsgründen.

Letztlich müssen Sie zur Therapie bereit sein. Dies können zum Beispiel regelmäßige Urinkontrollen bedeuten.

Kontakt

In der Vollzugsabteilung in Bremerhaven können Sie sich gerne an den Sozialdienst zur Therapievermittlung wenden. Die Therapievermittlung erfolgt im Rahmen der Vollzugsplanung und mit zeitlich ausreichendem Vorlauf (Wartelisten). Es sollten keine offenen Verfahren anhängig sein. Stellen Sie dafür einen VG 51 Antrag.

4 In der Justizvollzugsanstalt (JVA)

Innerhalb des Gefängnisses gibt es Regeln und Pflichten, an denen sich jede Inhaftierte und jeder Inhaftierter orientieren müssen. Eine übersichtliche Auflistung aller Verhaltensregeln und Pflichten finden Sie in der Hausordnung der JVA Bremen, die Ihnen bei Aufnahme ausgehändigt wird. **Die Inhalte der Hausordnung gilt es zu berücksichtigen, da Ihnen sonst Disziplinarverfahren drohen könnten.**

Es gibt Unterschiede zwischen der Untersuchungshaft und Strafhaft. Zudem wird die Strafhaft unterteilt in geschlossenen und offenen Männer- und Frauenvollzug. Inhaftierte Jugendliche und Heranwachsende werden gesondert im Jugendvollzug aufgenommen. Die Justizvollzugsanstalt Bremen ist in verschiedene Vollzugsabteilungen mit bestimmten Schwerpunkten unterteilt (z.B. Untersuchungshaft, Kurzstrafen, Entlassungsvorbereitung, offener Vollzug und viele mehr). Die Vollzugsabteilung 26 mit dem Schwerpunkt „Kurzstrafen Vollzug“ hat ihren Sitz in Bremerhaven und ist Teil der Justizvollzugsanstalt des Landes Bremen. Die Abteilung weist 86 Haftplätze im geschlossenen Vollzug und 15 Haftplätze im offenen Vollzug auf.

Das folgende Kapitel soll einen allgemeinen Überblick der Strafhaft bieten. Die Rahmenbedingungen des Jugendvollzugs und der Untersuchungshaft werden zu Zwecken der Übersichtlichkeit in diesem Heft nicht näher beschrieben. Für nähere Informationen zur U-Haft oder dem Jugendvollzug wenden Sie sich gerne an Ihre Ansprechperson auf der Station.

4.1 Aufnahme in der Haft & Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans

Bei der Aufnahme im Gefängnis wird Ihr gesundheitlicher Zustand vom medizinischen Personal untersucht. Zudem werden Ihre persönlichen Gegenstände überprüft. Danach dürfen Sie die wichtigsten persönlichen Gegenstände mitnehmen. Nach Aufnahme im Gefängnis werden Sie einer Vollzugsgruppe und einem Haftraum zugewiesen. Dort wird mit Ihnen ein Zugangsgespräch geführt. Bei diesem Gespräch werden auch die Punkte der Checkliste in diesem Heft mit Ihnen besprochen. Sollten Sie die Voraussetzung zur Aufnahme in den offenen Vollzug erfüllen (z.B. erhaltenswerter Arbeitsplatz), kann eine Direktaufnahme im offenen Vollzug erfolgen.

In der Folgezeit wird dann ein sogenanntes Diagnoseverfahren durchgeführt. Dabei werden alle Umstände geprüft, die zur Inhaftierung geführt haben. Es

werden dann mit Ihnen Maßnahmen für die Zeit im Gefängnis festgelegt, die Ihnen helfen sollen nach dem Gefängnis ein Leben ohne Straftaten führen zu können. Das Ergebnis wird innerhalb der ersten 4 bis 12 Wochen nach der Aufnahme **in einem Vollzugs- und Eingliederungsplan festgeschrieben**. Dieser Plan wird mit Ihnen gemeinsam in regelmäßigen Abständen bis zur Entlassung aktualisiert und fortgeschrieben.

Konkrete Maßnahmen können unter anderem sein:

- ▶ **Schulische & berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkurse**
- ▶ **Arbeitstraining**
- ▶ **Arbeit**
- ▶ **Freizeitangebote**
- ▶ **Suchtmittelabhängigkeit behandeln lassen**
- ▶ **Gewaltproblematiken aufarbeiten**
- ▶ **Kontakt zu Familie und Freunden halten**
- ▶ **Schulden regulieren**
- ▶ **Unterhaltungspflichten erfüllen**
- ▶ **Täter-Opfer-Ausgleich**
- ▶ **die Entlassung aus dem Gefängnis vorbereiten**

Die Zusammenstellung Ihres individuellen Vollzugsplans erfolgt nach Ihren Bedarfen und den Vorgaben und Möglichkeiten des Gefängnisses.

4.2 Der Sozialdienst und psychologische Dienst

Im Gefängnis arbeiten auch Sozialarbeiter:innen und Psycholog:innen, der sogenannte Sozialdienst und psychologische Dienst.

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter unterstützen Sie, zum Beispiel bei Anträgen an Behörden, helfen Ihnen bei der Klärung finanzieller, beruflicher

oder familiärer Fragestellungen und bieten Freizeit- und Behandlungsmaßnahmen im Gefängnis an. Dabei werden Sie vom Tag der Aufnahme bis zur Haftentlassung begleitet. Auch bei der Einleitung von kostenpflichtigen Maßnahmen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung (zum Beispiel betreutes Wohnen oder eine Suchttherapie) werden Sie unterstützt.

Die Psychologinnen und Psychologen stehen bei persönlichen Krisen als Gesprächspartner zur Verfügung. Sie bieten auch Behandlungsmaßnahmen in Form von Einzel- und Gruppengesprächen an.

Über das Antragsformular „VG 51“ können Sie um ein Gespräch bitten. Auch können Sie jederzeit die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes ansprechen, um einen Kontakt zum Sozialdienst oder psychologischen Dienst herzustellen.

4.3 Gesundheitsversorgung

Medizinische Versorgung

Es gelten im Gefängnis besondere Bestimmungen zur medizinischen Versorgung (§§ 63ff BremStVollzG). Grundsätzlich haben Sie den Anspruch auf notwendige medizinische Versorgung. Ein Recht auf „freie Arztwahl“ besteht während Ihrer Inhaftierung nicht. Melden Sie sich bei Bedarf für die Sprechstunden in der Krankenabteilung an.

Es kommen unterschiedliche Formen der Behandlung in Betracht. Sie werden medizinisch versorgt durch:

- ▶ die Anstaltsärzte,
- ▶ externe Fachärzt:innen oder Fachkräfte mit Sprechstunden innerhalb des Gefängnisses (zum Beispiel Zahn- oder Hautärzt:in, Optiker:in oder Physiotherapeut:in)
- ▶ den Besuch von Fachärzt:innen außerhalb des Gefängnisses. Die externen Untersuchungen werden im Rahmen von Vollzugslockerungen durchgeführt.
- ▶ stationäre Krankenhausbehandlungen in einem Justizvollzugskrankenhaus,
- ▶ eilbedürftige Notfälle in ortsansässigen Kliniken, welche durch Vollzugspersonal überwacht werden.

Die Entscheidung über die Art und Weise der Behandlung liegt immer im Ermessen der Anstaltsärzte.

Haben Sie Berufsfreigang, also einen Job außerhalb des Gefängnisses?

In diesem Fall werden Sie, wie alle Arbeitnehmenden, über Ihre zuständige Krankenkasse pflichtversichert und vereinbaren außerhalb des Gefängnisses Ihre Arzttermine. Auch zahlen Sie entsprechende Beiträge an die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung von Ihrem Arbeitslohn.

Suchterkrankungen und psychische Erkrankungen

Für besondere Erkrankungen werden im Gefängnis zusätzliche Hilfestellungen angeboten.

Sind Sie abhängig von Suchtmitteln?

Für Suchterkrankungen werden regelmäßig Gruppenangebote durchgeführt. Melden Sie sich dazu bei Ihrem Stationsbeamten oder Sozialdienst. Die Teilnahme kann sich verzögern, da oft Wartezeiten bestehen.

Leiden Sie an einer psychischen Erkrankung?

Bei psychischen Krankheitsbildern arbeiten die Anstaltsärzte und die psychologischen Fachdienste der JVA im besonderen Maße zusammen. Hier findet eine Betreuung und im Bedarfsfall auch eine Behandlung mit Medikamenten statt. In besonders schweren Fällen wird eine Psychaterin / ein Psychater des Klinikums Bremen-Ost in beratender Funktion hinzugezogen. Falls notwendig erfolgt zur weiteren Behandlung eine zeitweise stationäre Aufnahme in diesem Krankenhaus, um Sie zu stabilisieren. Unter Umständen werden in die Behandlung auch weitere externe Personen einbezogen, zum Beispiel eine gesetzliche Betreuung oder Ihre Angehörigen. Möchten Sie nach der Haft eine stationäre Betreuung, kann dies durch die Fachdienste des Gefängnisses vorbereitet werden.

Haben Sie Fragen? Dann werden Sie aktiv:

Alle beschriebenen Hilfsangebote sind freiwillig. Sprechen Sie gerne Ihre zuständige Ansprechperson oder den Sozialdienst im Gefängnis an. Wir helfen Ihnen gerne.

4.4 Besuchsregelungen

Sie haben die Möglichkeit im Gefängnis Besuch zu empfangen. Sie können Besuch von Ihrer Familie, Ihren Freunden, Ihrem Rechtsbeistand oder anderen externen Personen erhalten.

Die Besuchsdauer mit der Familie oder mit Freunden beträgt mindestens zwei Stunden pro Monat. Grundsätzlich dürfen nicht mehr als 3 Personen gleichzeitig zum Besuchstermin erscheinen. Sollte ein Gefangener mehrere eigene Kinder haben, können Ausnahmen erfolgen.

Zulassungsvoraussetzungen

Vor dem ersten Besuch muss Ihr Besuch die Eintragung in Ihre Besuchskartei beantragen und Sie müssen dem Besuch zustimmen. Das Antragsformular kann auf der Webseite www.jva.bremen.de unter dem Reiter „Besucher-Info“ heruntergeladen und ausgedruckt werden. Es muss dann per Post an das Gefängnis geschickt werden. Die Adresse befindet sich auf dem Antragsformular.

Verwandte ersten Grades (Mutter, Vater, Bruder oder Schwester) können diesen Antrag beim ersten Besuch stellen. Jede externe Privatperson, die die Eintragung in die Besuchskartei beantragt, wird polizeilich überprüft. Eine entsprechende Zustimmungserklärung ist auf dem Antragsformular vermerkt.

Alle Besucherinnen und Besucher müssen sich durch Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments (keine Kopie) an der Pforte ausweisen. Zu den gültigen Ausweispapieren zählen:

- ▶ Personalausweis
- ▶ Reisepass
- ▶ Identifikationsausweise der EU-Mitgliedsstaaten
- ▶ Ausweisersatz

Kinder sollten im Ausweisdokument der Eltern eingetragen sein. Oder das Elternteil zeigt die Geburtsurkunde des Kindes vor, in dem die inhaftierte Person als Vater bzw. Mutter miteingetragen ist. Ab dem 10. Lebensjahr muss der Reisepass des Kindes mit einem Lichtbild vorgezeigt werden. Kinder und Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren, die Insassen ohne Begleitung Erwachsener besuchen wollen, benötigen eine Genehmigung ihres Erziehungsberechtigten. Kinder unter 14 Jahren werden nur in Begleitung eines Erwachsenen zugelassen.

Verhalten im Besuchsraum

Im Interesse aller Anwesenden (besonders Kinder) wird erwartet, sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden. Insbesondere sind vertrauliche Intimitäten zu unterlassen. Das Rauchen im Besuchsbereich ist grundsätzlich untersagt, den Anordnungen der Besuchsbeamtinnen / Besuchsbeamten ist Folge zu leisten.

Ausschlusskriterien

Wenn sich Ihr Besuch **nicht** ausweisen kann, findet der Besuch **nicht** statt. Unangemeldete Personen sind zum Besuch nicht zugelassen. Dies gilt ebenso für unangemeldete Kinder und Jugendliche.

Bis zu drei Personen, einschließlich der Kinder, können Sie pro Termin besuchen. Offensichtlich angetrunkene oder unter Drogeneinfluss stehende Personen werden nicht ins Gefängnis eingelassen.

Verfahren

1. Sie beantragen Ihren jeweiligen Besuchstermin selbst.

Die Antragsformulare erhalten Sie auf Ihrer Station.

- ▶ Ausnahmen gelten bei Untersuchungsgefangenen mit einem Beschränkungsbeschluss (§ 119 StPO).
- ▶ Änderungen können **nicht telefonisch** erfolgen. Änderungen (der Uhrzeit, Personen) müssen schriftlich beantragt werden.

2. Damit Ihr Besuch nach Möglichkeit keine Zeit verliert, ist es wichtig, dass dieser sich circa 15 Minuten vor dem Besuchsbeginn bei der Pforte anmeldet. Ein selbst verschuldeter, verspäteter Besuchsbeginn kann zu einer Verkürzung der Besuchszeit führen. Letzter Einlass der Besuchspersonen ist spätestens 15 Minuten nach dem jeweiligen Besuchstermin.

- ▶ An gesetzlichen Feiertagen finden keine Besuche statt.

3. Aus Sicherheitsgründen werden alle Besuchspersonen vor Besuchsbeginn durchsucht. Die Kontrolle erfolgt mittels Metalldetektorrahmen, Handsonde und gegebenenfalls Abtasten. Wird die Kontrolle verweigert, führt das zu einem sofortigen Besuchsverbot für diesen Tag.

4. Grundsätzlich darf Ihr Besuch keine Gegenstände oder Papiere mit in den Besuchsraum nehmen. Alle mitgeführten Sachen sind in einem Schließ-

fach im Warteraum einzuschließen. Kinderwagen sind im Besuchsbereich **nicht** zugelassen. Die Besuchspersonen können vor Ort vor dem Besuch etwas aus dem Snack- und Getränkeautomaten kaufen. Die Automaten sind mit Erfrischungen, Gebäck und Schokolade bestückt. Hierzu können pro Besuch höchstens 8,00 € in Münzgeld mitgeführt werden. Dieses Geld dient dem „Sofortverzehr“. Restgeld und Waren dürfen **nicht** an Sie übergeben werden oder von Ihnen mit auf die Station genommen werden. Für Kleingeld muss Ihr Besuch selbst sorgen, da in der Besuchsabteilung **nicht** gewechselt werden kann.

- ▶ Ihr Besuch darf **keine unzulässigen** Gegenstände oder Nachrichten an Sie weitergeben. Bei Verstößen wird der Besuch unverzüglich abgebrochen und gegebenenfalls ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die Besuchsperson eingeleitet. Eine Übergabe von Gegenständen kann auch zur Anordnung von Trennscheibenbesuchen führen.

Ausnahmen

Für folgende Besuchergruppen gelten folgende Ausnahmen:

- ▶ **Mandantenbesuch durch Rechtsbeistand**

Bei einem Mandantenbesuch durch den Rechtsbeistand dürfen ebenfalls keine Gegenstände in den Einzelbesuchsraum mitgenommen werden, abgesehen von den jeweiligen Prozessakten und gegebenenfalls einem Laptop.

- ▶ **Amtspersonen/ Vereinszugehörige im Straffälligenhilfesystem**

Bewährungshelferinnen / Bewährungshelfer, andere Amtspersonen oder bekannte Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Freien Träger benötigen zum Einlass nur ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis oder Dienstaussweis). Der Besuch kann ohne weitere Überprüfung stattfinden.

Alle mitgeführten Sachen (Handy, Geldbörse, Feuerzeug, Zigaretten etc.) sind in einem Schließfach im Warteraum einzuschließen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Eine Überwachung dieser Besuche findet nicht statt und die Besuche unterliegen grundsätzlich keiner zeitlichen Beschränkung.

Besuchsbeschränkung/ Besuchsverbot

Besuche können untersagt werden:

- ▶ wenn die Sicherheit und Ordnung des Gefängnisses gefährdet ist,
- ▶ bei Nichtangehörigen, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen haben oder die Erreichung des Vollzugsziels behindern (vgl. § 11 (1) Nr.1 Strafgesetzbuch),
- ▶ bei Personen, die Opfer der Straftat waren und zu befürchten ist, dass die Begegnung einen schädlichen Einfluss auf sie hat (vgl. § 27 BremStVollzG).

Darüber hinaus kann im Einzelfall auch für eine bestimmte Dauer die akustische Überwachung des Besuchs oder ein Besuch mit Trennscheibe angeordnet werden (vgl. § 29 BremStVollzG).

Der Konsum von Alkohol oder Drogen führt zum sofortigen Abbruch eines jeden Besuches.

4.5 Pakete

Ihnen wird grundsätzlich gestattet Pakete zu empfangen (z. B. Wäsche oder Inventar). Hierzu stellen Sie einen Antrag, in dem die Gegenstände genau aufgelistet werden.

Die zuständigen Bediensteten überprüfen die gewünschten Gegenstände und stellen eine Paketmarke für Sie aus. Die Bediensteten informieren Sie, welche Gegenstände Sie erhalten dürfen.

Pakete können nur per Post zugestellt werden und nicht von privaten Personen abgegeben werden.

Im Beisein des Inhaftierten wird das Paket vom Bediensteten geöffnet.

Alle anfallenden Kosten sind durch Sie oder Ihre Angehörigen zu tragen. Der Empfang von Nahrungs- und Genussmitteln ist untersagt.

4.6 Radio, Fernseher, Telefon

Die Hafträume sind mit Radio, Fernsehen und Telefonie ausgestattet (sogenannte Haftraummediensysteme).

Fernsehen: Der Fernsehempfang ist in den Hafträumen für drei Programme grundsätzlich freigeschaltet. Eine Erweiterung der Programme ist über das Fernseh-Menü kostenpflichtig möglich.

Telefon: Es befindet sich ein Telefon in Ihrem Haftraum. Vor der Nutzung beantragen Sie ein sogenanntes „Telio Konto“. Nach der Bereitstellung durch die Firma „Telio“ erhalten Sie einen PIN, den Sie zum Anmelden in das Telefon-System benötigen. Nun können Sie kostenpflichtig die freigeschalteten Telefonnummern anrufen. Sie haben die Möglichkeit einmal im Monat Geld auf Ihr „Telio Konto“ einzuzahlen oder von externen Personen einzahlen zu lassen. Damit können Sie die Telefon- und Fernsehkosten decken. Eine Überwachung dieser Telefonate findet grundsätzlich nicht statt.

Hinweis: Behördliche Telefonnummern mit der Vorwahl +49 421 361 können aus dem Haftraum nicht angewählt werden. Bei Bedarf wenden Sie sich an den Sozialdienst oder an Ihre Ansprechperson auf der Station.

4.7 Einkauf und Geld

Es gibt die Möglichkeit zusätzliche Nahrungsmittel, Hygieneprodukte und Genussmittel im Gefängnis einzukaufen. Die Bedingungen für den Einkauf sind gesetzlich geregelt. Die Justizvollzugsanstalt (JVA) hat den Einkauf wie folgt geregelt:

- ▶ Zweimal im Monat darf eingekauft werden.
- ▶ Die Höhe des Geldes für den Einkauf ist beschränkt. Derzeit dürfen bis zu 230 € pro Monat Waren eingekauft werden. (+ einmalig 85 EUR Einkauf im Geburtstagsmonat). Die Kosten für diese Waren werden von Ihrem Hausgeld-Konto abgezogen.
- ▶ Sofern die Justizvollzugsanstalt den Erwerb von Elektroartikel genehmigt hat, kann die Höchstgrenze pro Einkauf heraufgesetzt werden.
- ▶ Arbeiter erhalten die Möglichkeit einmalig pro Monat einen Betrag von 20€ für einen Hygieneeinkauf vom Eigengeld auf das Hausgeld umbuchen zu lassen. Die Einkaufsgrenze wird durch den Hygieneeinkauf nicht heraufgesetzt.

- ▶ Nur bei einer externen Firma kann eingekauft werden. Diese stellt in Absprache mit dem Gefängnis eine Vielzahl an Waren zur Verfügung.
- ▶ Eine Einkaufsliste führt alle Waren auf. Dort können Sie die Waren markieren, die Sie brauchen. Die Liste wird dann dem Bediensteten der Station gegeben. Dieser leitet die Liste dann weiter.
- ▶ Die externe Firma stellt dann Ihre Waren zusammen. Die Kosten für diese Waren werden von Ihrem Hausgeld-Konto abgezogen.
- ▶ Die Waren werden Ihnen dann entsprechend nach Ihrer Bestellung auf Ihrer Station bereitgestellt.
- ▶ Über die Anstaltsleitung können ggf. sonstige Waren angefragt werden

Welches Geld steht Ihnen zur Verfügung?

Im Gefängnis ist Bargeld verboten. Es werden für Sie im Gefängnis Konten geführt (Hausgeld, Eigengeld, Überbrückungsgeld).

- ▶ **Hausgeld:** Es gibt die Möglichkeit einen Arbeitslohn zu erhalten. Gemeinsam mit Ihrer Ansprechperson im Gefängnis werden Maßnahmen in Ihrem individuellen Vollzugsplan festgelegt, für die Sie einen Arbeitslohn erhalten können. Einen Teil Ihres Lohnes (drei-siebtel) geht in Ihr sogenanntes Hausgeld und kann für die Einkäufe während der Haftzeit genutzt werden. Sollten Sie unverschuldet keinen Arbeitslohn erhalten, können Sie einen Antrag auf „Taschengeld“ stellen.
- ▶ **Überbrückungsgeld:** Der andere Teil Ihres Arbeitslohns geht auf ein Konto, auf das Sie nach der Haft Zugriff bekommen. Das Überbrückungsgeld dient der Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts des Haftentlassenen und der Unterhaltsberechtigten in den ersten vier Wochen nach der Entlassung. Das Überbrückungsgeld unterliegt dem Pfändungsschutz.
- ▶ **Eigengeld:** Sie können auch Geld von externen Personen (z.B. Ihrer Familie, Freunden, etc.) erhalten. Dieses wird auf Ihr Gefängnis-Konto überwiesen. Der Zweck der Einzahlung muss bei der Überweisung benannt werden. Über Ihr Eigengeld können Sie nur mit Zustimmung der JVA verfügen. Das Eigengeld ist nach voller Anspargung des

Überbrückungsgeldes pfändbar.

Alle weiteren Informationen erhalten Sie von Ihrer Ansprechperson auf Ihrer Station.

4.8 Internet, Handy

Die Benutzung von Internet sowie Mobiltelefonen ist innerhalb des geschlossenen Vollzugs für Sie nicht gestattet.

4.9 Anregungen und Beschwerden

Sie können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die für Sie zuständige Vollzugsabteilung wenden. Ein Gespräch mit dem Anstaltsleiter ist ebenfalls per Antrag möglich. Auf dem Antrag sollte bereits der Grund für das Gespräch stehen.

Des Weiteren können Sie sich an den Anstaltsbeirat wenden. Dieser besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Öffentlichkeit, die nicht der Anstalt verpflichtet sind. Der Anstaltsbeirat wirkt bei der Gestaltung der JVA und bei der Behandlung der Inhaftierten mit. Die Beiratsmitglieder sind regelmäßig im Gefängnis vor Ort. Sie haben die Möglichkeit, auf Antrag mit den Beitragsmitgliedern zu sprechen.

Es gibt im Gefängnis eine Gefangenenmitverantwortung (GMV). Diese sind von den Inhaftierten gewählte Personen, die sich für die Interessen der Mitgefangenen engagieren. In regelmäßigen Treffen mit der Anstaltsleitung werden die Anliegen der Inhaftierten angesprochen. Die Ansprechpersonen der GMV können auf Antrag aufgesucht werden und Ihr Anliegen kann an sie gerichtet werden.

5 Sonstige Unterstützungs- und Freizeitangebote

Ihnen stehen verschiedene Unterstützungs- und Freizeitangebote innerhalb und außerhalb des Gefängnis zur Verfügung.

5.1 Schuldner- und Insolvenzberatung in Bremerhaven

Haben Sie Schulden und brauchen Unterstützung dabei?

Innerhalb und außerhalb des Gefängnisses gibt es die Schuldner- und Insolvenzberatung des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung. Dort erhalten Sie umfangreiche Informationen und verschiedene Hilfsangebote wie Sie Ihre Schulden tilgen können. Die Beratung ist in der Regel kostenlos und wird vertraulich durchgeführt.

Werden Sie frühzeitig aktiv, um die Erhöhung der Schulden oder Zwangsmaßnahmen zu vermeiden. Bitte stellen Sie dazu über den Sozialdienst Ihrer Station einen Antrag an die Schuldnerberatung.

Je nach Haftdauer kann mit der Regulierung der Verbindlichkeiten bereits während des Vollzugs begonnen werden. Das Angebot der Schuldnerberatung umfasst dabei unter anderem folgende Aufgaben:

- ▶ Ordnung der Unterlagen
- ▶ Überblick über die Schulden
- ▶ die Rechtmäßigkeit der Forderung (Geldschuld) überprüfen
- ▶ Gläubigeranzahl und Schuldenhöhe ermitteln
- ▶ Vereinbarungen mit den Gläubigern treffen
- ▶ Angemessene Ratenzahlungen vereinbaren
- ▶ Verbraucherinsolvenzverfahren einleiten

Kontakt in Bremerhaven:

afz - Das Arbeitsnetwork
Schuldnerberatung
Frau Dunker
Lutherstr. 7
27576 Bremerhaven
0471 98399 -60
[schuldnernerberatung@afznet.de](mailto:schuldnerberatung@afznet.de)

Magistrat der Stadt Bremerhaven

Schuldnerberatung

Herr Witte

Hinr.-Schmalfeldt-Str.

27580 Bremerhaven

0471 590 25 98

thorsten.witt@magistrat.bremerhaven.de

Betreuungsverein Bremerhaven e.V.

Schuldnerberatung

Stedingerstr. 2

27568 Bremerhaven

0471 95 45 90

bhv@arbeitnehmerkammer.de

5.2 Zentralstelle für Straffälligenhilfe in Bremen für Bremer:innen

Die Kooperationsgemeinschaft zwischen dem Verein Bremische Straffälligenbetreuung, dem Amt für Soziale Dienste (Zentrale Wirtschaftliche Hilfen für Straffällige) und der Zentralen Fachstelle Wohnen (ZFW) bildet im sogenannten Tivoli-Hochhaus die Zentralstelle für Straffälligenhilfe. Hier erhalten Sie Beratung und Unterstützung zu unterschiedlichen Themenbereichen "unter einem Dach".

Dabei geht es um Themen wie:

- ▶ Sicherung und Erhalt der Wohnung während der Haftdauer
- ▶ Hilfestellung für Ihre Angehörigen und Freunde
- ▶ Information und Aufklärung über Leistungsansprüche zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Arbeitslosengeld I, Bürgergeld, Rente, Grundsicherung)
- ▶ Vorbereitung auf die Entlassung
- ▶ Unterstützung bei der Wohnungssuche, Vermittlung in Notunterkünfte
- ▶ Hilfen im Umgang mit Justiz und Gerichten
- ▶ Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch angemessene Ratenzahlung (nach Haft)

- ▶ Spezielle Hilfen für Angehörige von inhaftierten Männern und Frauen, wie zum Beispiel einer Kontaktaufnahme zur inhaftierten Person, Information, Aufklärung über Leistungsansprüche, Entlastungsgespräche etc.
- ▶ Vermittlung in Einrichtungen der Suchthilfe

- ▶ Vermittlung in ambulante und stationäre Einrichtungen zur Stabilisierung der Lebenslage
- ▶ Vermittlung in Schuldnerberatung und Rechtsberatung sowie weiterführende Unterstützungsangebote

Die Beratung ist freiwillig und die Gespräche sind vertraulich. Inhaftierte mit einer Ausgangsberechtigung oder im Freigang können direkt vor Ort im Tivoli-Hochhaus beraten werden. Wenn Sie eine Einladung in die Beratungsstelle benötigen, melden Sie sich telefonisch oder nehmen Kontakt über Ihren zuständigen Sozialdienst oder Ihre zuständige Ansprechperson im Gefängnis auf.

Der Verein Bremische Straffälligenbetreuung (VBS) bietet zusätzlich wöchentliche Beratungen im Frauen- und Männervollzug an. Stellen Sie hierzu einen VG51 Antrag.

Hier steht neben einer Beratung das Aufzeigen von Perspektiven in Bezug auf Wohnraumsuche und das Notunterbringungssystem im Vordergrund.

Verein Bremische Straffälligenbetreuung (VBS)

Sozialberatung im „Tivoli“

Bahnhofsplatz 29

28195 Bremen

0421 361 16584

beratung@vbs-remen.de

Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW)

Bahnhofsplatz 29

28195 Bremen

Herr Hecht

0421 361 6194

sebastian.hecht@afsd.bremen.de

Sprechzeiten im Tivoli: Mo, Di, Do 9.00 – 13.00 Uhr,

Fr. 9.00 bis 12.00 Uhr (Anmeldezeiten jeweils eine halbe Stunde vor der angegebenen Uhrzeit)

5.3 Sucht- und Motivationsgruppe (Hoppenbank e.V.)

Sie können Einzelgespräche mit dem Sozialdienst wahrnehmen oder melden sich zur Teilnahme einer Suchtgruppe an. In der Bremerhavener Vollzugsabteilung wird in zweiwöchigen Abständen eine geschlossene Therapievorbereitungsgruppe über das AWO Suchtberatungszentrum angeboten. Zudem erfolgt, ebenfalls in zweiwöchentlichen Abständen, die „Anti-Sucht-Beratung“ (ASB) über die Selbsthilfegruppe der Anonymen Alkoholiker.

5.4 Gruppen- und Beratungsangebot von Legato Bremen

Legato Bremen leistet Präventionsarbeit im Kontext von Religion, Politik und weltanschaulichen Fragen. Die Mitarbeitenden von Legato Bremen gehören zu einem externen Träger (AMA e.V.) und bieten neben Gruppenangeboten zu unterschiedlichen Themen (u.a. politische, gesellschaftsrelevante und biografische Themen) auch Einzelberatung für Inhaftierte an. Über aktuelle Gruppenangebote wird auf den jeweiligen Stationen über Aushänge und/oder direkt durch die Mitarbeitenden von Legato informiert.

Kontakt

Außerhalb des Gefängnisses: Melden Sie sich gerne mit Ihrem Anliegen per Mail an das Teampostfach von Legato Bremen: kontakt@legato-bremen.de.

Im Gefängnis: Bei dem Wunsch nach einem Gespräch mit Legato, bitte einen Antrag beim Stationsbüro abgegeben. Die Mitarbeitenden von Legato kommen dann auf Sie zu und führen mit Ihnen ein Erstgespräch, um Ihr Anliegen zu besprechen und gemeinsam zu schauen, ob Legato der passende Ansprechpartner für Ihre Fragen ist.

5.5 Kostenlose Rechtsberatung

Das Grundgesetz und die Landesverfassung garantieren für alle Personen den Zugang zu effektivem Rechtsschutz. Dieser darf nicht vom Vermögen abhängen. Damit können sich auch Personen über ihre Rechte informieren, die nicht die finanziellen Möglichkeiten für eine Beratung durch einen Anwalt haben. Außerhalb des Gefängnisses gibt es die öffentliche Rechtsberatung durch die Arbeitnehmerkammern im Land Bremen.

Wenn Sie Interesse an einer kostenlosen Rechtsberatung haben, füllen Sie einen VG51 Antrag aus und wenden sich an den Sozialdienst oder ihre Ansprechperson auf der Station.

5.6 Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

Täter und Opfer einer Straftat können einen sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) durchführen. Dies passiert auf Grundlage des Gesetzes, unabhängig davon, um welche Straftat es sich handelt. Mit dem TOA soll versucht werden, Opfer und Täter an einen Tisch zu bekommen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, Art und Form sowie Umfang einer Wiedergutmachung des verursachten Schadens zu vereinbaren und zwar unter Aufsicht und Vermittlung einer unabhängigen Person.

Die Vorteile eines TOA sind vielzählige. Der Täter hat die Möglichkeit, dem Opfer eine Wiedergutmachung anzubieten. Das Opfer kann das Erlebte besser verarbeiten. In manchen Fällen ist auch eine Strafminderung für den Täter möglich.

Bei Interesse füllen Sie einen VG51 Antrag aus und wenden Sie sich an Ihren Sozialdienst.

5.7 Sport- und Literaturangebote

Es besteht die Möglichkeit während der Haft Sport zu treiben. Weitere Informationen erhalten Sie über den Stationsdienst.

Das Gefängnis hat eine eigene Bibliothek, in der Bücher, CDs und DVDs gerne ausgeliehen werden können. Die Bücher und Medien werden regelmäßig ausgetauscht.

Zudem gibt es eine Gefangenenzeitung (genannt Diskus 70), die von Inhaftierten mitgestaltet wird. Wenn Sie Wünsche oder Beiträge haben, können Sie sich gerne mit einem Antrag an die Redaktion wenden.

5.8 Angebote von Ehrenamtlichen

Fühlen Sie sich einsam oder wünschen Sie sich jemanden, der Ihnen zuhört?

Es gibt viele ehrenamtliche Angebote im Gefängnis:

Die **Vollzugshelferschaft** ist eine Eins zu Eins Betreuung von Menschen im Gefängnis. Vollzugshelferinnen / Vollzugshelfer sind Ehrenamtliche, die Sie besuchen, Ihnen zuhören und sich für Ihre Belange interessieren. Die Gespräche

mit Ehrenamtlichen werden nicht auf Ihre Besuchszeit angerechnet. Wenn Sie Interesse an der Unterstützung eines Vollzugshelfers haben, wenden Sie sich gerne an Ihren Sozialdienst.

Gruppenangebot – Anonyme Alkoholiker: Die Anonymen Alkoholiker (AA) bieten regelmäßig eine Gesprächsgruppe für Inhaftierte an, die mit Suchtproblemen kämpfen. Innerhalb dieser Gruppe können Sie Ihre Erfahrungen teilen. Die Gemeinschaft schenkt Ihnen Kraft, Ihren eigenen Weg zu gehen und ein Leben ohne Sucht und Alkohol anzustreben.

Gruppenangebot – Schwarzes Kreuz: Im Männer- und Frauenvollzug organisieren Mitglieder des Vereins „Schwarzes Kreuz Christliche Straffälligenhilfe e.V.“ regelmäßig einfühlsame Gesprächsgruppen. Sie tauschen sich mit den Inhaftierten über unterschiedliche Themen aus, begleitet von einer herzlichen Tasse Kaffee. Gemeinsames Singen und emotionale Unterstützung sind wichtige Aspekte der Gruppenarbeit.

Bei Interesse füllen Sie einen VG 51-Antrag aus und wenden Sie sich an Ihre Ansprechperson auf Station.

5.9 Seelsorge

Im Gefängnis sind Seelsorger tätig, an die Sie sich wenden können. Neben der christlichen Seelsorge steht muslimischen Inhaftierten die Betreuung durch einen Imam zur Verfügung.

Kontakt

Im Gefängnis in Bremerhaven sind Seelsorger tätig, an die Sie sich wenden können.

Sie können über einen VG51 die entsprechenden Kontaktpersonen erreichen (Telefonnummern mit der Vorwahl 0421 361 ... können aus dem Haftraum nicht angerufen werden):

Pastor Alexander Wilken

0471 300 53795

Diakon Dr. Richard Goritzka

0421 361 15386

6 Entlassungsvorbereitungen

6.1 Allgemeines zur Haftentlassung

Basisinformationen

Eine Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe soll im Regelfall **nicht** bis zum Strafende verbüßt werden. Das bedeutet, dass die Strafe nach verkürzter Zeit im Gefängnis zur Bewährung ausgesetzt werden soll. In der Regel wird die Strafe zu zwei Drittel im Gefängnis und einem Drittel auf Bewährung verbüßt. Jugendstrafen können noch früher auf Bewährung ausgesetzt werden. Wenn Sie nicht vorzeitig entlassen werden, beziehungsweise entlassen werden wollen, bleiben Sie bis zur sogenannten Endstrafe im Gefängnis. Sie stehen dann nach der Entlassung nicht unter Bewährung, jedoch gegebenenfalls unter Führungsaufsicht.

Was bedeutet Bewährung? Bewährung im Strafrecht bezieht sich auf eine gerichtliche Entscheidung, die einem Verurteilten die Möglichkeit bietet, eine Haftstrafe ganz oder teilweise zur Bewährung auszusetzen. Das bedeutet, dass der Verurteilte unter bestimmten Auflagen und Bedingungen **nicht / nicht weiter** ins Gefängnis muss, sondern seine Strafe in der Gesellschaft verbüßen kann. Die Bewährungszeit dient dabei als eine Art Prüfzeit, in der der Verurteilte beweisen soll, dass er sich rechtmäßig verhalten kann und keine weiteren Straftaten begeht. In der Bewährung sind Sie der Aufsicht und Leitung der Bewährungshilfe (Soziale Dienste der Justiz) unterstellt.

Was bedeutet Führungsaufsicht? Bei der Führungsaufsicht handelt es sich um eine Maßregelung der Besserung und Sicherung (vgl. §§ 61, 68ff. StGB). Sie ist eine Auflage vom Gericht, wenn eine Gefahr besteht, dass der Täter nach der Entlassung weitere Straftaten begehen könnte. Dies kann zu treffen, wenn Sie wegen eines schwerwiegenden Deliktes oder zu mindestens zwei Jahren Strafe verurteilt wurden. Sofern eine Unterbringung im Maßregelvollzug nach §§63,64 StGB für erledigt erklärt wurde, tritt automatisch eine Führungsaufsicht von 5 Jahren ein. In diesem Fall unterstehen Sie der Aufsichtsstelle (Soziale Dienste der Justiz). In der Regel kann eine Führungsaufsicht fünf Jahre andauern.

Voraussetzungen

Jede Freiheitsstrafe kann zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zwei Drittel der Strafe (mindestens jedoch zwei Monate) verbüßt sind (§ 57 Absatz 1 Strafgesetzbuch - StGB). Sie müssen dem jedoch zustimmen und es darf nicht

erwartet werden, dass Sie nach der Entlassung neue Straftaten begehen werden.

Eine lebenslange Freiheitsstrafe kann frühestens nach 15 Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 57a StGB), sofern nicht die besondere Schwere der Schuld festgestellt wurde.

Haftunfähigkeit: Sollten Sie schwer erkranken, kann die Strafvollstreckung unterbrochen werden (§ 455 Absatz 4 StPO).

Bei Drogenabhängigkeit, können Sie (frühestens zwei Jahre vor Strafende) aus der Haft entlassen werden, um eine stationäre Drogentherapie anzutreten (§ 35 BtMG).

Auslieferung, Überstellung oder Ausweisung: Wenn Sie nach der Haft Deutschland verlassen müssen, kann eine vorzeitige Entlassung in Frage kommen (§ 456a StPO). Dies kann zutreffen, wenn Sie keine deutsche Staatsbürgerschaft und auch keine Aufenthaltsgenehmigung (oder Duldung) in Deutschland besitzen. In Härtefällen kommen Gnadenentscheidungen in Betracht.

Verfahren zur vorzeitigen Entlassung

Die Verkürzung Ihrer Inhaftierung muss schriftlich beantragt werden. Sie wird auch von der Staatsanwaltschaft zum frühestmöglichen Entlassungstermin geprüft.

Die Verkürzung entscheidet die Strafvollstreckungskammer beim Landgericht. Vorher wird eine Stellungnahme des Gefängnisses und der Staatsanwaltschaft eingeholt. In schwerwiegenden Fällen ist auch die Meinung eines Experten einzuholen (ein Sachverständigengutachten, § 454 StPO). Sie (und ggf. der Sachverständige) werden dann von der Strafvollstreckungskammer mündlich angehört. Wenn die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer nicht zufriedenstellend ist, kann dagegen Beschwerde eingereicht werden.

Die Beantragung einer Haftverkürzung bei der Strafvollstreckungskammer kann einige Monate dauern. Der Antrag muss rechtzeitig gestellt werden. Deutlich zu früh gestellte Anträge können allerdings als unzulässig abgewiesen werden. Das gesamte Verfahren ist für sich genommen kostenfrei. Wird allerdings ein Gutachten von einem Experten / einer Expertin eingeholt, müssten Sie die Kosten dafür tragen, wenn Ihnen dafür die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Ihr Rechtsbeistand kann Sie bei der Beantragung der Haftverkürzung unterstützen und rechtlich vertreten.

6.2 Lockerungen der Inhaftierung und Berufsfreigang

Es gibt die Möglichkeit von Lockerungen im Gefängnis. Damit ist die Möglichkeit gemeint, das Gefängnis für eine bestimmte Zeit und einen festgelegten Zweck zu verlassen. Lockerungen können sogenannte Ausgänge, Freigänge oder Langzeitausgänge sein. Je nach dem, können diese Ausgänge in Begleitung oder sogar unbegleitet erfolgen. Voraussetzung dafür ist ein Prüfverfahren, bei dem die Risiken abgewogen werden und Flucht oder Missbrauch ausgeschlossen werden kann. Die Prüfung erfolgt durch Ihre Antragsstellung (sogenannter Antrag VG51). Auch kann im Vollzugs- und Eingliederungsplan bereits ein konkretes Datum für die Prüfung einer Lockerung festgelegt werden. Ihnen kann während der Haft Berufsfreigang bei entsprechenden Voraussetzungen gewährt werden.

6.3 Planung der Entlassung

Im letzten Abschnitt Ihrer Inhaftierung wird mit Ihrer Mitarbeit Ihre Entlassung vorbereitet. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihren Sozialdienst.

Mit dieser Checkliste können Sie überprüfen, ob Sie an alles gedacht haben.

Was müssen Sie vor der Entlassung tun?

- Erhalt eines gültigen Ausweisdokuments (z.B. Personalausweis, ausländischer Pass).
- Klärung des ausländerrechtlichen Status (Duldung, Fiktion, Asylbewerber etc.).
- Kontaktieren Sie Ihre (ehemalige) Krankenkasse.
- Beantragen Sie Ihren Sozialversicherungsausweis (über die Krankenkasse).
- Klärung der Wohnsituation. Bei Bedarf hilft Ihnen bei der Wohnungssuche die Zentrale Fachstelle Wohnen (ZFW) oder der EVB-Pool (Einrichtung, Anmeldung, Strom etc.).
- Bei Bedarf kontaktieren Sie weitere hilfreiche Beratungsstellen (zum Beispiel Schulden-, Sucht-, Gewalt- oder Sozialberatung).
- Alle Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge vor bzw. nach Entlassung treffen.

- Kontakt zur Agentur für Arbeit oder zum Jobcenter, gegebenenfalls Anträge mit Hilfe des Sozialdienstes des Gefängnisses oder den Integrationscoaches stellen.
- Kontakt zur Bewährungshilfe oder Führungsaufsichtsstelle (Soziale Dienste der Justiz) aufnehmen.

Welchen Anspruch auf Leistungen Sie zur Sicherung des Lebensunterhaltes (z. B. Bürgergeld, Arbeitslosengeld I, Rente, etc.) haben, hängt auch von Ihrer Beschäftigungsdauer während der Haft ab. Die JVA führt für Inhaftierte, die während der Haft arbeiten, Beiträge zur Arbeitslosenversicherung ab.

6.4 Besonderheiten bei ausländischen Gefangenen

Bei ausländischen Gefangenen hängen alle Planungen vom ausländerrechtlichen Status ab. In welcher Form die Behandlungsmaßnahmen umgesetzt werden können, ist unterschiedlich. Hier bedarf es einer besonderen Prüfung unter Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde.

Wesentlich ist die Frage, ob die Ausländerbehörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen plant. Im Gefängnis werden aber grundsätzlich alle Möglichkeiten einer erfolgreichen Integration unterstützt.

Unterstützung erhalten Sie durch Ihren Sozialdienst und Ihrem Rechtsbeistand. Es gibt auch die Möglichkeit einer für Sie kostenlosen Rechtsberatung innerhalb des Gefängnisses zu erhalten. Stellen Sie hierzu einen VG 51 Antrag. Die Zeiten der wöchentlich stattfindenden Sprechstunden können Sie auf den Stationen erfragen.

Kontakt

Ausländeramt Bremerhaven
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 30
27576 Bremerhaven
0471 5903780

7 Soziale Dienste der Justiz

7.1 Gerichtshilfe

Was macht die Gerichtshilfe?

Ihre persönlichen Lebensumstände werden in Ihrem Strafverfahren berücksichtigt (das betrifft auch die Untersuchungshaft). Deshalb beauftragen die Staatsanwaltschaft und Gerichte die sogenannte Gerichtshilfe, die über Ihre persönlichen Lebensverhältnisse berichten soll. Damit sollen die Umstände ermittelt werden, die insbesondere für Folgendes von Bedeutung sein können

- ▶ die Strafzumessung
- ▶ die Strafaussetzung zur Bewährung
- ▶ die Einstellung des Verfahrens
- ▶ die Bewilligung von Zahlungserleichterungen

Darüber hinaus berät die Gerichtshilfe über die verschiedenen Möglichkeiten der Tilgung von Geldstrafen und Geldbußen sowie die Erfüllung von anderen gerichtlichen Auflagen und Weisungen.

Gerichtshelferinnen / Gerichtshelfer informieren im Bedarfsfalle auch über weitere Hilfsangebote. Sie können auch selbst Kontakt zur Gerichtshilfe aufnehmen. Die Gerichtshilfe ist allerdings keine Rechtsberatung. Die Zusammenarbeit mit der Gerichtshilfe ist freiwillig.

7.2 Bewährungshilfe

Wurde Ihre Strafe auf Bewährung ausgesetzt?

Dann unterstehen Sie der Bewährungshilfe und sind einem Bewährungshelfer oder einer Bewährungshelferin zugeordnet.

Das Gericht kann einen Teil Ihrer zu verbüßenden Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen, wenn

- ▶ zwei Drittel der Strafe, mindestens jedoch zwei Monate, verbüßt sind,
- ▶ Ihre Sozialprognose günstig erscheint, so dass eine vorzeitige Haftentlassung auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann und
- ▶ Sie mit einer Bewährungsentlassung einverstanden sind.

Bei Erstinhaftierten, die eine Freiheitsstrafe zwischen einem und zwei Jahren

verbüßen, erfolgt die Erstprüfung zur Bewährungsentlassung bereits nach Verbüßung der Hälfte der Strafe.

Der gesetzliche Auftrag der Bewährungshilfe besteht u.a. darin, Ihnen helfend und betreuend zur Seite zu stehen. Die Bewährungshilfe unterstützt Sie:

- ▶ bei der Umsetzung der vom Gericht festgesetzten Weisungen und Auflagen.
- ▶ Sie kann Ihnen bei der Beschaffung und Erhaltung von Wohnraum,
- ▶ im Umgang mit Behörden,
- ▶ bei der Schuldenregulierung und Schadenswiedergutmachung
- ▶ sowie bei der Vorbereitung therapeutischer Maßnahmen helfen.
- ▶ Sie steht Ihnen auch bei persönlichen Problemen und in Krisensituationen zur Seite.

Die Bewährungshilfe ist aber auch verpflichtet, dem Gericht regelmäßig über Ihre Entwicklung und die Einhaltung der Weisungen zu berichten. Verstöße gegen die Auflagen und Weisungen sowie neue Straftaten können zu einer Verlängerung der Bewährungszeit oder einem Bewährungswiderruf führen.

Die Dauer der Bewährungszeit wird durch das Gericht bestimmt. Nach Ablauf der Bewährungszeit erlässt das Gericht die zur Bewährung ausgesetzte (Rest-) Strafe.

7.3 Führungsaufsicht

Sind Sie einer Führungsaufsicht unterstellt?

Die Führungsaufsicht tritt unter folgenden Umständen ein:

- ▶ nach voller Verbüßung einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei oder mehr Jahren;
- ▶ in den Fällen der bedingten Entlassung aus oder nach Abbruch einer Maßnahme gemäß § 64 StGB;
- ▶ nach Ablauf der Zehnjahresfrist für die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung;
- ▶ nach der bedingten Entlassung aus einem psychiatrischen Krankenhaus.

Die Führungsaufsicht ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung. Daher

können die Weisungen der Führungsaufsicht durchaus einschneidender sein als die der Bewährungshilfe. Die Dauer der Führungsaufsicht beträgt zwei bis fünf Jahre. Sie kann nachträglich verkürzt oder verlängert werden.

Kontakt

**Soziale Dienste der Justiz
im Lande Bremen
Arbeitsgruppe Bremerhaven**

An der Geeste 21
27570 Bremerhaven
0471 596 13172

Danksagung

Unser besonderer Dank gilt allen Partnerinnen und Partnern, die zur Entstehung und dem Gelingen dieses Checkhefts beigetragen haben:

Justizvollzugsanstalt Bremen	 Freie Hansestadt Bremen
Soziale Dienste der Justiz	 Freie Hansestadt Bremen SOZIALE DIENSTE DER JUSTIZ
Die Senatorin für Justiz und Verfassung	Die Senatorin für Justiz und Verfassung  Freie Hansestadt Bremen
Hoppenbank e.V.	 hoppenbank e.V.
Verein Bremische Straffälligenbetreuung (VBS)	Verein Bremische <small>seit 1837</small> Straffälligenbetreuung 
A.M.A. e.V. (Legato Bremen)	 Legato AMBULANTE MASSNAHMEN ALTONIA Prävention
Europäische Union	 Kofinanziert von der Europäischen Union
Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration	 Freie Hansestadt Bremen

Impressum

Die Senatorin für Justiz und Verfassung
Freie Hansestadt Bremen
Richtweg 16-22
28195 Bremen



1. Auflage Juni 2025

Bremen: Hausdruckerei / Der Senator für Finanzen 2025

Copyright: Die Senatorin für Justiz und Verfassung, 2025

Raum für Notizen:

Raum für Notizen:

CHECKHEFT

*Dein Ratgeber für Gefängnis,
Haftentlassung
und Neustart
in **Bremerhaven***



Das **CHANCE-Netzwerk** ist ein Projektverbund von Akteur:innen der **Straffälligenhilfe**.

Die Federführung des Projekts **CHANCE Netzwerk** liegt bei der **Senatorin für Justiz und Verfassung**, die eine Vielzahl der Projekte im Projektverbund zur systematischen Wiedereingliederung von Inhaftierten und ehemals Straffälligen koordiniert.

Dieses Projekt wird durch die **Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration** aus Mitteln des Landes und des **Europäischen Sozialfonds Plus** gefördert.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Freie
Hansestadt
Bremen